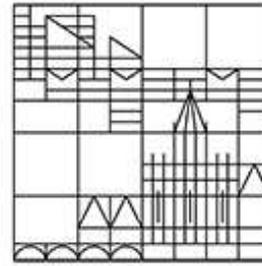


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 45/2010**

**Dritte Satzung zur Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Politik- und Verwaltungswissenschaft**

**Vom 13. August 2010**

## **Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft**

**vom 13. August 2010**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 21. Juli 2010 die nachfolgende dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 15/2008), zuletzt geändert am 8. April 2009 (Amtl. Bkm. 25/2009), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 13. August 2010 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 15/2008), zuletzt geändert am 8. April 2009 (Amtl. Bkm. 25/2009), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird am Ende folgende Angabe eingefügt:

**„Anhang: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft“**

2. In § 1 erhält in Absatz 1 Satz 3 folgende neue Fassung:

„Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen über politik- und verwaltungswissenschaftliche Fragestellungen in einem der vier Programme Internationale Beziehungen und Europäische Integration (International Relations and European Integration), Vergleichende Politik und Policy-Analyse (Comparative Politics and Policy Analysis), Internationale Verwaltung und Konfliktmanagement (International Administration and Conflict Management), Management und Verwaltung (Management and Public Administration).“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende neue Fassung:

„Das Kernfach gliedert sich in die vier Programme Internationale Beziehungen und Europäische Integration (International Relations and European Integration), Vergleichende Politik und Policy-Analyse (Comparative Politics and Policy Analysis), Internationale Verwaltung und Konfliktmanagement (International Administration and Conflict Management), Management und Verwaltung (Management and Public Administration). Im Rahmen des Studiums wird in einem der vier Programme eine Spezialisierung durchgeführt. Im Programm der Spezialisierung müssen mindestens ein Grundlagenseminar und mindestens zwei Seminare belegt werden.“

b) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen innerhalb dieser Systeme zu informieren. Eventuelle Versäumnisse und sich daraus ergebende Rechtsfolgen gehen zu Lasten des Studierenden.“

4. In § 8 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten deutschen oder ausländischen Hochschule werden auf schriftlichen Antrag des Studenten (unter Berücksichtigung der an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft für die betreffende Leistung zu vergebenden Credits) anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den im Studienfach „Politik- und Verwaltungswissenschaft“ vorgeschriebenen Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Antrag ist spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 11 erhält folgende neue Fassung:

„(11) Studierende, die über Abs. 10 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

b) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und entsprechend rücken die übrigen Absätze auf.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Bei den Angaben zum Master-Modul 1 werden die Worte „bestanden“ und „nicht-bestanden“ in Anführungszeichen gesetzt.

c) Die Angaben zu den Master-Modulen 2 bis 4 erhalten folgende neue Fassung:

## **“Master-Modul 2: Theoretische und empirische Grundlagen (Theoretical and Empirical Foundations)**

1. Grundlagenseminar I (Basic Seminar I) (7 cr)
2. Grundlagenseminar II (Basic Seminar II) (7 cr)

In jedem der vier Programme werden Grundlagenseminare angeboten. Es müssen mindestens zwei Grundlagenseminare aus zwei Programmen belegt werden, davon mindestens ein Grundlagenseminar in der Spezialisierung.

## **Master-Modul 3: Angewandte Methoden und Theorien (Applied Methods and Theories)**

1. Seminar I (7 cr)
2. Seminar II (7 cr)
3. Seminar III (7 cr)

Im Master-Modul 3 müssen drei Seminare belegt werden, davon zwei Seminare aus dem Programm der Spezialisierung und ein Seminar aus einem der Programme, in denen keine Spezialisierung erfolgt.

## **Master-Modul 4: Wahlpflichtbereich (Core Elective Courses)**

1. Wahlpflichtkurs I (Core Elective Course I) (7 cr)
2. Wahlpflichtkurs II (Core Elective Course II) (7 cr)
3. Wahlpflichtkurs III (Core Elective Course III) (7 cr)
4. Wahlpflichtkurs IV (Core Elective Course IV) (7 cr)

Mindestens zwei der Wahlpflichtkurse müssen aus dem Angebot des Master-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft gewählt werden (Grundlagenseminar oder Seminar). Die restlichen zwei Wahlpflichtkurse können aus dem Kursangebot des Master-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft oder aus den Masterstudiengängen (oder Äquivalent) der Fächer Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft, Soziologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Psychologie im Umfang von mindestens je 7 cr gewählt werden. Bei einem von 7 cr abweichenden Credit-Umfang müssen hier mindestens zwei Kurse mit insgesamt mindestens 14 cr nachgewiesen werden; wenn 14 cr überschritten werden, können keine weiteren Kurse belegt werden. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Äquivalenzanerkennungen von Kursen aus dem Ausland können pro Kurs maximal 8 cr angerechnet werden.

Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Der schriftliche Leistungsnachweis muss die Note und die Anzahl der ECTS-Credits enthalten.“

d) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Studierende, die in Modul 4 mindestens drei Seminare belegt haben, die die Vermittlung und Vertiefung von Methodenkenntnissen zum Inhalt haben, erhalten auf Antrag im Diploma Supplement ihres MA-Zeugnisses einen zusätzlichen Eintrag: Unter dem Punkt „Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation“ wird neben dem gewählten Spezialisierungsprogramm noch das Fach „Methoden der Politik- und Verwaltungswissenschaften“ aufgeführt.“

8. In § 19 wird nach Absatz 9 folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) Personen, die ohne Masterabschluss zur Promotion am Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft zugelassen wurden (vgl. Teil B, Kapitel XIII, Art. 2 Abs. 4 der Promotionsordnung der Universität Konstanz) kann auf Antrag das ausführliche Dissertationskonzept nach § 5 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Politik und Verwaltungswissenschaft als Masterarbeit anerkannt werden. Der Bericht wird dann von den beiden Betreuern der Dissertation gemäß § 13 benotet.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „bestanden“ in Anführungszeichen gesetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Angaben „- Modul 3: 40%, - Modul 4: 20%“ durch die Angaben „- Modul 3: 24%, - Modul 4: 36%“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt. In der englischen Übersetzung wird die Bezeichnung „Master of Arts in Politics and Public Administration“ verwendet.“

b) In Absatz 5 werden in Satz 2 nach dem Wort „bestätigt“ die Worte „und gegebenenfalls eine weitere Spezialisierung im Bereich „Methoden der Politik- und Verwaltungswissenschaft“ (vgl. § 18 Abs. 2)“ eingefügt.

11. In § 24 wird in Absatz 4 der letzte Satz gestrichen.

12. In § 27 wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 14. August 2010 treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium zum WS 2010/11 oder später aufnehmen. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben, setzen das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fort. Sie können auf Antrag ihr Studium nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen.“

13. Der Prüfungsordnung wird folgender Anhang angefügt:

## „Anhang: Studienablaufplan für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Der Fachbereich empfiehlt den Studierenden den nachstehenden Studienablauf:

<b>Sem</b>	<b>Modul 1 Methoden</b>	<b>Modul 2 Theoretische und empirische Grundlagen</b>	<b>Modul 3 Angewandte Methoden u. Theorien</b>	<b>Modul 4 Wahlpflicht- bereich</b>	<b>Abschluss- modul</b>
<b>Cr</b>	<b>27cr</b>	<b>14cr</b>	<b>21cr*</b>	<b>28cr**</b>	<b>30cr</b>
<b>1</b> 30cr	Forschungslogik I 9cr	Grundlagenseminar I 7cr (aus dem gewähltem Programm)  Grundlagenseminar II 7cr (aus einem anderen als dem gewähltem Programm)	Seminar I 7cr		
<b>2</b> 30cr	Forschungslogik II 9cr		Seminar II 7cr	Wahlpflichtkurs I 7cr  Wahlpflichtkurs II 7cr	
<b>3</b> 30cr	Informations- kompetenz 5cr  MA-Kolloquium 4cr		Seminar III 7cr	Wahlpflichtkurs III 7cr  Wahlpflichtkurs IV 7cr	
<b>4</b> 30cr					Masterarbeit 30 cr

\* In Modul 3 sind mindestens zwei Seminare aus dem gewählten Programmschwerpunkt zu belegen. Das dritte Seminar ist aus einem der drei anderen Programmschwerpunkte zu wählen.

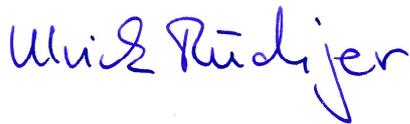
\*\* In Modul 4 sind mindestens zwei Seminare aus dem Kursangebot des Masterprogramms MA Politik- und Verwaltungswissenschaft zu wählen. Maximal zwei Seminare können aus dem Kursangebot benachbarter Fächer gewählt werden (Soziologie, Geschichte, Recht, Ökonomie, Philosophie, Psychologie).“

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium zum WS 2010/11 oder später aufnehmen. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben, setzen das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fort. Sie können auf Antrag ihr Studium nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen.

Konstanz, 13. August 2010



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -